

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2011-12-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: elke-rieger@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 862/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Auslaufen der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung, Übergangsregelung

Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 28. November 2005, AZ 25.00 zu Nr. 717/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung (Anlage 3.7.3 zur KAO) war zuletzt befristet bis 31. Dezember 2011.

Die Regelung wird nun endgültig zum 31. Dezember 2011 beendet. Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass sich gezeigt hat, dass eine Trennung zwischen reinen Anwesenheitszeiten bei Klienten und der Beschäftigung mit den Klienten in der Praxis kaum durchführbar ist. Insofern bestanden erhebliche Zweifel an der Angemessenheit des abgesenkten Stundensatzes nach dem Präsenzkräftetarif.

Präsenzkräfte, die am 30. November 2011 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung stehen, können bis längstens 30. Juni 2012 nach den Bestimmungen der Anlage 3.7.3 zur KAO weiterbeschäftigt werden. Damit soll für bereits vorhandene Präsenzkräfte und die betroffenen Diakonie- / Sozialstationen die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf die neue Situation einzustellen und zu entscheiden, ob evtl. eine Beschäftigung zu anderen Bedingungen, z.B. als Nachbarschaftshelfer / Nachbarschaftshelferin nach Anlage 3.7.2 zur KAO in Frage kommt oder ob die Klienten / Klientinnen zukünftig ehrenamtlich aufgesucht werden sollen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten, die seither von Präsenzkräften wahrgenommen wurden, z.B. Vorlesen, gemeinsames Singen, Begleitung zu Ärzten etc., künftig als Bestandteil der Nachbarschaftshilfe erledigt werden. **Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe (Anlage 3.7.2 zur KAO) wird über den 31. Dezember 2011 hinaus unbefristet verlängert.** Dazu wird ein separates Rundschreiben veröffentlicht werden.

Wir bitten darum, die betroffenen Mitarbeitenden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat